

Technische Anlage 1

zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung **gemäß § 300 Absatz 3 SGB V**

| | |
|---------------------------------------|--|
| Stand der Technischen Anlage: | 31.03.2025 |
| Stand der letzten Technischen Anlage: | 16.11.2022 |
| Anzuwenden ab: | Abrechnungsmonat 10/2025 unter Beachtung der allgemeinen Hinweise |
| Version: | 039 |

Historie

| Version | Status | Datum | Autor/ Redaktion | Abschnitt | Erläuterung |
|---------|------------|------------|---------------------|----------------------|--|
| 039 | abgestimmt | 31.03.2025 | GKV-SV und DAV | 1 | Überholte Absätze gelöscht, letzten Absatz ergänzt |
| 039 | abgestimmt | 31.03.2025 | GKV-SV und DAV | 4.5.2 | Neufassung des Abschnitts |
| 039 | abgestimmt | 31.03.2025 | GKV-SV und DAV | 4.10.1 | Letzten Absatz ergänzt |
| 039 | abgestimmt | 31.03.2025 | GKV-SV und DAV | 4.10.2 | Letzten Absatz ergänzt |
| 039 | abgestimmt | 31.03.2025 | GKV-SV und DAV | 4.14 | Abschnitt komplett bzgl. Cannabis-Regelung überarbeitet |
| 039 | abgestimmt | 31.03.2025 | GKV-SV und DAV | 4.14.2 | Regelung zu Nachkommastellen eingefügt |
| 039 | abgestimmt | 31.03.2025 | GKV-SV und DAV | 5 | Ergänzung technische Beschreibung zur Notwendigkeit bei Wiederabgabe, Noctu und BTM-Gebühr |
| 038 | abgestimmt | 16.11.2022 | GKV-SV und DAV | 4.5.2 | Redaktionelle Ergänzung zu Mehrkosten |
| 038 | abgestimmt | 16.11.2022 | GKV-SV und DAV | Anhänge 1 und 2 | Anhänge aus der TA entfernt und in zwei Exceltabellen ausgelagert |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | 1 | Ergänzung Passus, dass alle Zeitangaben in der TA 1 auf deutsche Zeit bezogen sind; Ergänzung Absatz zum Geltungsbereich bei Verordnungen zur künstlichen Befruchtung |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | 4.9 | Ergänzung Abschnitt zur künstlichen Befruchtung |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | 4.9.2 | In Absatz 2 Ergänzung Passus zur künstlichen Befruchtung |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | 4.14.1 | Letzter Absatz: "Apothekenverkaufspreis" eingefügt |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | 4.14.1 b 4.14.1 c | Unter PZN, Faktor, Preiskennzeichen und Preis Ergänzungen zur künstlichen Befruchtung |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | 4.14.1 d | Ergänzung zur Vereinfachung unter „Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)“ |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | 4.14.2 | Beschreibung E-Rezept-Datenfelder, Feld "Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung": Format geändert |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | Anhang 1 | Drei neue Einträge für Compensan und acht Einträge für pharmazeutische Dienstleistungen eingefügt |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | Anhang 2 | Aktualisierung Beschreibung zu SOK 02567596 |
| 037 | abgestimmt | 27.06.2022 | GKV-SV und DAV | Anhang 1 und 2 | Neue Spalte „Außerkrafttreten“; Sonderkennzeichen: "PZN" durch "SOK" ersetzt |
| 037 | abgestimmt | 15.11.2021 | GKV-SV und DAV | 1 | Erster Absatz angepasst, zweiter Absatz eingefügt, letzte beiden Absätze gelöscht |
| 037 | abgestimmt | 15.11.2021 | GKV-SV und DAV | 4.14.1 | Tabellen zur Bildung des Hashwertes überarbeitet Gesamter Abschnitt: Alle Auftreten von "Faktor" nach dem neuen Schema (bis zu 6 Vor- und 6 Nachkommastellen) aktualisiert Gesamter Abschnitt: Alle Beispiele in den Fußnoten (Faktor/Promilleanteil/Preis) aktualisiert |

| | | | | | |
|-----|------------|------------|----------------|----------|---|
| | | | | | 4.14.1 a: Absatz "Zur Information..." gelöscht 4.14.1 d: Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3): Zehntelmilligramm durch Milligramm ersetzt |
| 037 | abgestimmt | 15.11.2021 | GKV-SV und DAV | 4.14.2 | Tabelle zur Bildung des Hashwertes überarbeitet Gesamter Abschnitt: Alle Beispiele in den Fußnoten (Faktor/Promilleanteil) aktualisiert |
| 036 | abgestimmt | 29.09.2021 | GKV-SV und DAV | 1 | Erster Satz: Inkrafttreten aktualisiert |
| 036 | abgestimmt | 29.09.2021 | GKV-SV und DAV | 4.14.1 | Allgemeines: 4. Spiegelstrich aktualisiert 4.14.1 d: Abschnitt "Bei der Abrechnung von Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen" unter "PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)" aktualisiert |
| 036 | abgestimmt | 29.09.2021 | GKV-SV und DAV | Anhang 1 | 1.6.1 – 1.6.4 und 1.6.6 – 1.6.7: Fußnote ergänzt 1.8.1 und 1.8.4 geändert, Fußnote ergänzt 1.8.6 und 1.8.7 und Fußnote ergänzt |
| 035 | abgestimmt | 31.05.2021 | GKV-SV und DAV | Dokument | komplette Überarbeitung |
| 034 | abgestimmt | 17.06.2020 | GKV-SV und DAV | 4.10 | Redaktionelle Anpassungen aufgrund des geänderten § 11 des Rahmenvertrags § 129 SGB V |
| 034 | abgestimmt | 17.06.2020 | GKV-SV und DAV | 4.16 | Text redaktionell angepasst |
| 034 | abgestimmt | 17.06.2020 | GKV-SV und DAV | 5 | "Ersatzverordnung" in Tabelle eingefügt |
| 033 | abgestimmt | 03.03.2020 | GKV-SV und DAV | 1 | Sonderkennzeichen 1.15.1 und 1.16.1 eingefügt |
| 033 | abgestimmt | 03.03.2020 | GKV-SV und DAV | 1, 4 | Erster Absatz aktualisiert |
| 033 | abgestimmt | 03.03.2020 | GKV-SV und DAV | 4.10 | Redaktionelle Anpassung bei "8" |
| 033 | abgestimmt | 03.03.2020 | GKV-SV und DAV | 4.16 | Abschnitt eingefügt |
| 032 | abgestimmt | 14.05.2019 | GKV-SV und DAV | 4.10 | Neusortierung der Faktoren zur Sonder-PZN 02567024 |

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 0 | Seite: 1 | Stand: 31.03.2025 |
| Inhaltsübersicht | | | | |

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| 1 Allgemeine Hinweise | 5 |
| 2 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel | 7 |
| 3 Stückelung | 8 |
| 4 Sonderfälle | 9 |
| 5 Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen | 52 |
| 6 Belegnummer nach § 5 Absatz 2 Buchstabe "x" | 55 |
| 7 Transaktionsnummer | 56 |

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 1 | Seite: 1 | Stand: 31.03.2025 |
| Allgemeine Hinweise | | | | |

1 Allgemeine Hinweise

Alle Regelungen treten mit dem auf dem Deckblatt angegebenen Abrechnungsmonat in Kraft, es sei denn, nachfolgend ist anderes bestimmt.

Alle Zeitangaben in der TA 1 sind auf deutsche Zeit bezogen.

Bei Änderungen, die Felder aus dem Abgabedatensatz betreffen, gilt als Referenzdatum für das Inkrafttreten nicht der Abrechnungsmonat, sondern das Datum der Abgabe in der Apotheke (Feld ID 5 der TA7). Gleiches gilt für die entsprechenden Felder und Vorgaben in der TA3 bezogen auf das Feld ZUP-11. Näheres regeln die folgenden Umsetzungsrichtlinien.

Abweichend vom Papierrezept wird beim E-Rezept im Feld „Bruttopreis“ immer der sich nach der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) oder anderer vertraglicher Regelungen ergebende Abgabepreis der Apotheke angegeben. Kosten die von Versicherten getragen werden, wie Zuzahlung, Mehrkosten und Eigenbeteiligung sind in diesem Feld nicht in Abzug zu bringen.

Die Tabellen mit den Sonderkennzeichen finden sich ab Version 035 dieser Technischen Anlage in Anhang 1 (bundesweit vereinbarte Sonderkennzeichen) und Anhang 2 (Zwischen Krankenkassen und Apotheken vereinbarte Sonderkennzeichen).

Hinweis: Sofern gesetzliche Gebühren (z. B. BtM-Gebühr, Noctu, T-Rezept) Bestandteil der Z-Daten sind, sind diese entsprechend um die Ust. zu reduzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die errechneten Bruttopreise den gesetzlichen Preisen entsprechen und nicht durch Rundungen abweichen. Die Rundungsregelungen der TA 3 finden für diesen konkreten Sachverhalt keine Anwendung

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 2 | Seite: 1 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderkennzeichen für Hilfsmittel | | | | |

2 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel

(Regelungen für Hilfsmittel in der elektronischen Verordnung werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen)

- 2.1 Ist für ein Hilfsmittel eine Pharmazentralnummer (PZN) vergeben, wird diese auf das Verordnungsblatt und auf dem Datenträger nach § 3 Absatz 3 übermittelt.
- 2.2 Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel keine PZN vergeben, wird auf das Verordnungsblatt die für das Hilfsmittel vergebene zehnstellige Positions-Nr. des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittelnummer; ohne Satzzeichen) aufgetragen. Auf dem Datenträger nach § 3 Absatz 3 ist die Hilfsmittelnummer zu übermitteln.
- 2.3 Für Hilfsmittel, für die weder eine PZN noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, wird auf dem Verordnungsblatt bei anzuwendendem Regelsteuersatz das Sonderkennzeichen 09999028, bei anzuwendendem ermäßigtem Steuersatz das Sonderkennzeichen 02567722 oder bei von der Steuer befreiten Hilfsmitteln das Sonderkennzeichen 06460760 aufgetragen und auf dem Datenträger nach § 3 Absatz 3 übermittelt.
- 2.4 Für Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine PZN noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt, ist das Sonderkennzeichen 02566958 aufzutragen. Dieses Sonderkennzeichen darf nur verwendet werden, sofern in den Verträgen nach § 127 Absatz 1 SGB V keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- 2.5 Bei der Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel ist das Sonderkennzeichen 09999063 zu verwenden. Im Feld "Faktor" ist die Zahl der abzurechnenden Zeiteinheiten, im Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der Mietgebühren anzugeben.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 3 | Seite: 1 | Stand: 31.03.2025 |
| Stückelung | | | | |

3 Stückelung

Ist die Abgabe eines Vielfachen einer Packungsgröße nicht möglich und darf aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ausnahmsweise mit verschiedenen Packungsgrößen "gestückelt" werden, gilt Folgendes:

3.1 Papierrezepte

Im Falle einer Stückelung sind auf dem Verordnungsblatt die PZN aller der im Rahmen der Stückelung abgegebenen Packungen in die Felder "Arzneimittelkennzeichen" einzutragen, so weit hierfür genügend Felder zur Verfügung stehen. Andernfalls ist wie folgt zu verfahren:

- Ins Feld „Taxe“ wird der Preis eingetragen, der sich aus der Summe der gestückelten Packungen ergibt.
- Es wird das Sonderkennzeichen 09999057 oder 09999198 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" und der Wert "1" in das Feld „Faktor“ eingetragen.

3.2 E-Rezepte

Beim E-Rezept sind alle abgegebenen Fertigarzneimittelpackungen mit den entsprechenden PZN, Mengen und Preisen in den Abgabedaten aufzuführen.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 1 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

4 Sonderfälle

4.1.1 Taxieren von BTM- und T-Rezept-Gebühren

4.1.1 a Papierrezept

Bei BTM-Rezepten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 02567001 in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“, die Anzahl der verordneten Betäubungsmittelzeilen in das Feld „Faktor“ und die Summe der BTM-Gebühren in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld „Gesamt-Brutto“ wird die BTM-Gebühr hinzugaddiert.

Bei T-Rezepten wird im Anschluss an die verordneten Arzneimittel das Sonderkennzeichen 06460688 in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“, in das Feld „Faktor“ der Faktor und die T-Rezept-Gebühr in das Feld „Taxe“ eingetragen.

Bei Abrechnungen, zu denen ein elektronischer Zusatzdatensatz zu liefern ist, erfolgt abweichend von den o. g. Regelungen die Angabe des Sonderkennzeichens im elektronischen Datensatz (s. Abschnitt 4.14).

4.1.1 b E-Rezept

Bei E-BTM- und E-T-Rezepten sind alle abgegebenen Fertigarzneimittelpackungen mit den entsprechenden PZN, Mengen und Preisen sowie das Sonderkennzeichen für die BTM- oder T-Rezept-Gebühr mit Faktor und mit der BTM-oder T-Rezept-Gebühr im Feld „Bruttopreis“ in den Abgabedaten aufzuführen.

Information: Umsetzung erfolgt erst, wenn E-BTM- und E-T-Rezepte flächendeckend umzusetzen sind.

4.1.2 Taxieren von Noctu-Gebühren

4.1.2 a Papierrezept

Sofern der Arzt das Feld „Noctu“ angekreuzt hat, wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 02567018 in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“, der Wert „1“ in das Feld „Faktor“ und die Noctu-Gebühr in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld „Gesamt-Brutto“ wird die Noctu-Gebühr hinzugaddiert.

Bei Abrechnungen, zu denen ein elektronischer Zusatzdatensatz zu liefern ist, erfolgt abweichend von den o. g. Regelungen die Angabe des Sonderkennzeichens im elektronischen Datensatz (s. Abschnitt 4.14.1).

4.1.2 b E-Rezept

Beim E-Rezept sind alle abgegebenen Arzneimittel mit den entsprechenden PZN, Mengen und Preisen sowie das Sonderkennzeichen für die Noctu-Gebühr mit dem Wert „1“ im Feld „Faktor“ und mit der Noctu-Gebühr im Feld „Bruttopreis“ in den Abgabedaten aufzuführen.

4.1.3 Beschaffungskosten

4.1.3 a Papierrezept

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 09999637 in das Feld Arzneimittelkennzeichen“, der Wert „1“ in das Feld „Faktor“ und die Beschaffungskosten in das Feld „Taxe“ eingetragen. Im Feld „Gesamt-Brutto“ werden die Beschaffungskosten hinzugaddiert.

Bei Abrechnungen, zu denen ein elektronischer Zusatzdatensatz zu liefern ist, erfolgt abweichend von den o. g. Regelungen die Angabe des Sonderkennzeichens im elektronischen Datensatz (s. Abschnitt 4.14).

4.1.3 b E-Rezept

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten im E-Rezept sind alle abgegebenen Arzneimittel mit den entsprechenden PZN, Mengen und Preisen sowie das Sonderkennzeichen für die Beschaffungskosten mit dem Wert „1“ im Feld „Faktor“ und mit den Beschaffungskosten im Feld „Bruttopreis“ in den Abgabedaten anzugeben.

4.1.4 Botendienst

4.1.4 a Papierrezept

Bei der Abrechnung des Botendienstes nach § 129 Absatz 5g SGB V sind bezogen auf abgegebene verschreibungspflichtige Arzneimittel je Lieferort und Tag im Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das Sonderkennzeichen 06461110, im Feld „Faktor“ der Wert „1“ sowie im Feld „Taxe“ die Botendienstgebühr einzutragen.

Bei Abrechnungen, zu denen ein elektronischer Zusatzdatensatz zu liefern ist, erfolgt abweichend von den o. g. Regelungen die Angabe des Sonderkennzeichens im elektronischen Datensatz (s. Abschnitt 4.14.1).

4.1.4 b E-Rezept

Bei der Abrechnung des Botendienstes nach § 129 Absatz 5g SGB V ist bezogen auf abgegebene verschreibungspflichtige Arzneimittel je Lieferort und Tag, das Sonderkennzeichen für die Botendienstgebühr mit dem Wert „1“ im Feld „Faktor“ und mit der Botendienstgebühr im Feld „Bruttopreis“ in den Abgabedaten anzugeben.

4.2 nicht besetzt

4.3 nicht besetzt

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 2 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

4.4 Abrechnung von Rezepturen

4.4.1 Papierrezept

Die Abrechnung von Rezepturen ist grundsätzlich auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Verordnungsfeld (roter Bereich) vorzunehmen.

Die Abrechnung ist unter Abschnitt 4.14.1 geregelt.

4.4.2 E-Rezept

Die Abrechnung von Rezepturen ist unter Abschnitt 4.14.2 geregelt.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 3 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

4.5 Verordnungen nach § 3 Absatz 4

4.5.1 Papierrezept

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 3 Absatz 4 nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Feld „Taxe“ eine „0“ anzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld „Gesamtbrutto“ noch im Feld „Zuzahlung“ zu berücksichtigen.

4.5.2 E-Rezept

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 3 Absatz 4 nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Feld „Bruttopreis“ (TA 7, eAbgabedaten: ID 23) der Apothekenverkaufspreis und im Feld "Zuzahlung" (ID 27, gesteuert durch ID26=0) der Zuzahlungsbetrag anzugeben.

Für den Fall, dass Mehrkosten vom Versicherten gezahlt werden, ist zusätzlich zu den oben genannten Werten (Bruttopreis ID 23 = Apothekenverkaufspreis und Zuzahlung ID 27, gesteuert durch ID26=0 = Zuzahlungsbetrag) im Feld „Mehrkosten“ (ID 27, gesteuert durch ID26 Zuzahlung=0 bzw. Mehrkosten=1) der Betrag der Mehrkosten anzugeben.

Diese Arzneimittel sind in beiden Fällen sowohl im Feld „GesamtBrutto“ (ID 7) als auch im Feld „GesamtZuzahlung“ (ID 6) zu berücksichtigen.

4.6 Institutionskennzeichen

4.6.1 Papierrezept

Das Institutionskennzeichen einer öffentlichen Apotheke ist siebenstellig ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Andere berechtigte Leistungserbringer haben das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben. Bei der Datenübermittlung ist immer das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben.

4.6.2 E-Rezept

Das Institutionskennzeichen ist vollständig (neunstellig) zu übertragen.

4.7 Handhabung von Gutschriften

Gutschriften für zurückgenommene Mittel (z. B. für unverbrauchte Ernährungslösungen) sind der begünstigten Krankenkassen außerhalb der Datenübermittlung nach § 300 SGB V unmittelbar zuzuleiten.

4.8 Abrechnung von Mietgebühren

Unter 2.5 geregelt.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 4 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

4.9 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung

4.9.1 Papierrezept

Zur Kennzeichnung eines Arzneiverordnungsblattes als Verordnung zur künstlichen Befruchtung wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen 09999643 mit dem Betrag „0“ im Feld „Taxe“ und „1“ im Feld „Faktor“ eingetragen. Nachfolgend sind die PZN der abzurechnenden Arzneimittel mit der entsprechenden Menge und dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist. Dies ist entweder 50% vom maßgeblichen Apothekenverkaufspreises oder 50% vom Festbetrag, wenn der Apothekenverkaufspreis größer als der Festbetrag ist. Besteht in diesem Fall ein Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8 SGB V zum Ausgleich der Mehrkosten über dem Festbetrag, ist 50% vom Festbetrag plus Betrag der Mehrkosten (=Differenz AVK – FB) anzugeben. Der Betrag der Mehrkosten ist in diesem Fall im Segment NPB mit dem Schlüssel „R007“ anzugeben. Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung und eventuelle Mehrkosten bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln, die vom Versicherten zu tragen sind, werden wie folgt vom Apothekenrechenzentrum berücksichtigt. Das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „0“ gefüllt.

Bei der Datenübermittlung ist im Gegensatz zur Bedruckung der Arzneiverordnungsblätter das Sonderkennzeichen 09999643 nicht zu übermitteln. Es sind ausschließlich die PZN der abzurechnenden Arzneimittel, die Menge und im Segment EFP-04 die entsprechenden Beiträge nach den oben genannten Regeln anzugeben. Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung (50% vom maßgeblichen Apothekenverkaufspreises oder 50% vom Festbetrag, wenn der Apothekenverkaufspreis größer als der Festbetrag ist) inkl. evtl. Rundungscent, wird im Segment "EFP" im Feld "EFP-12" eingetragen. Eventuelle Mehrkosten bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln mit dem Apothekenverkaufspreis über dem Festbetrag werden im Feld EFP-11 übermittelt (trifft nicht zu für Vereinbarungen nach § 130a Absatz 8 i. V. m. § 31 Absatz 2 Satz 2 SGB V.).

Werden Rezepturen oder wirtschaftliche Einzelmengen zur künstlichen Befruchtung verordnet gelten die Regeln aus Abschnitt 4.14.1, 4.14.1b bzw. 4.14.1c. In diesen Fällen wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen für die Rezeptur bzw. die wirtschaftliche Einzelmenge eingetragen. In die Einzeltaxe der Position („Taxe“) ist der Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist. Dies sind 50 % des Apothekenverkaufspreises der Rezeptur bzw. der wirtschaftlichen Einzelmenge ggf. zzgl. abzurechnender Gebühren und/oder Beschaffungskosten. Das Gesamtbrutto entspricht der „Taxe“. Im Feld Faktor ist eine „1“ und in die zweite und dritte Abrechnungszeile des Apothekenfeldes der Hashcode einzutragen. Zusätzlich ist in den elektronischen Zusatzdaten das Sonderkennzeichen 09999643 zur künstlichen Befruchtung anzugeben. Dieses Sonderkennzeichen ist ausschließlich in den Zusatzdaten im ZDP des letzten ZDC zu übermitteln. In ZDP-06 ist der Preis jeweils zu 100% anzugeben. Dies gilt nicht für das Sonderkennzeichen 09999643. Hier ist der Preis mit „0,00“ bzw. „,00“ anzugeben. Erst in EFP-04 wird der 50%-Betrag angegeben.

4.9.2 E-Rezept

E-Rezepte mit Verordnungen zur künstlichen Befruchtung sind im Feld Zuzahlungsstatus entsprechend gekennzeichnet.

Die PZN des abzurechnenden Arzneimittels ist mit der entsprechenden Menge und dem Apothekenverkaufspreis anzugeben. Werden Rezepturen oder wirtschaftliche Einzelmengen zur künstlichen Befruchtung verordnet gelten die Regeln aus Abschnitt 4.14.2, 4.14.2b bzw. 4.14.2c.

Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung ist in das Feld „Kostenbetrag“ der Kategorie „2“ des Abgabedatensatzes einzutragen. Diese beträgt 50% vom Apothekenverkaufspreis oder 50% vom Festbetrag, wenn der Apothekenverkaufspreis höher als der Festbetrag ist. Eventuelle Mehrkosten (=Differenz AVK – FB) bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln, die vom Versicherten zu tragen sind, sind in das Feld „Kostenbetrag“ der Kategorie „1“ des Abgabedatensatzes einzutragen. Die Zuzahlung ist in das Feld „Kostenbetrag“ der Kategorie „0“ sowie im Feld „GesamtZuzahlung“ mit „0,00“ anzugeben.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|--------------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 5 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

4.10 Abweichende Abgabe nach Maßgabe der §§ 11 und 14 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V sowie weitere Abgabedokumentationen

4.10.1 Papierrezept

Für die Angabe zur Nichtverfügbarkeit und zu den weiteren nachstehend genannten Fällen einer abweichenden Abgabe sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das Sonderkennzeichen 02567024 sowie in das Feld „Taxe“ der Betrag „0“ einzutragen. Das Feld „Faktor“ erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

"1" = Abgabe nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V oder leere Verordnungszeile

"2" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Absatz 1 und 2 (§ 14 Absatz 1 S. 1 Alt. 1 i.V.m. § 11 Absatz 2 S. 1)

"3" = Nichtverfügbarkeit eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Absatz 1 S. 1 Alt. 2) bzw. Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 S. 1 Alt. 2)

"4" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Absatz 1 S. 1 Alt. 1 i.V.m. § 11 Absatz 2 S. 1) sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Absatz 1 S. 1 Alt. 2)

oder

Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Absatz 1 S.1 Alt. 1 i.V.m. § 11 Absatz 2 S. 1) sowie Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 S. 1 Alt. 2)

- "5" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Absatz 1 und 2 (§ 14 Absatz 2)
- "6" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Absatz 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Fertigarzneimittel nicht vorrätig)

oder

Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im importrelevanten Markt (§ 14 Absatz 2 sowie § 14 Absatz 4 i.V.m. Absatz 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Importarzneimittel nicht vorrätig)

- "7" Abgabe eines vom Versicherten verlangten „Wunscharzneimittels“ (§ 15)
- "8" Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Absatz 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung in allen Auswahlbereichen nach § 9 Absatz 1 und 2 (§ 14 Absatz 3)
- "9" Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Absatz 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung im generischen Markt (§ 14 Absatz 3 – sonstige Bedenken gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Fertigarzneimittel)

oder

Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Absatz 5 S. 2 Apothekenbe-

triebsordnung im importrelevanten Markt (§ 14 Absatz 4 i.V.m. 3 – sonstige Bedenken gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Importarzneimittel)

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld „Faktor“ ausschließlich für das Sonderkennzeichen 02567024 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Absatz 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Bedruckung der Arzneiverordnungsblätter, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 02567024 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld zu übermitteln. Das Feld „Faktor“ bezieht sich auf bis zu drei Taxzeilen mit PZN, die einen Arzneimittelbezug haben. Weitere Sonderkennzeichen werden bei der Zählung der Taxzeilen nicht berücksichtigt.

Im Falle der Werte 2 und 4 ist bei Abgabe einer Packung, deren Apotheken-Verkaufspreis den zugehörigen Festbetrag übersteigt, als Taxe der Betrag des Apothekenverkaufspreises in die Taxzeile einzutragen. Die Zuzahlung des Patienten bemisst sich nach diesem Wert.

Bei der Abgabe eines Arzneimittels nach § 15 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V („Wunscharzneimittel“) werden die PZN des abgegebenen Arzneimittels, im Feld "Faktor" die abgegebene Anzahl und im Feld „Taxe“ der Betrag "0" eingetragen.

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 02567024 notwendigen Bedruckung von mehr als drei Abrechnungszeilen haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Im Fall eines Austauschs eines verordneten Arzneimittels nach § 129 Absatz 2a SGB V darf die Lieferengpasspauschale nach § 3 Absatz 1a AMPreisV **pro verordnetem Arzneimittel** abgerechnet werden. Zur Berechnung der Lieferengpasspauschale ist die Feststellung der Nichtverfügbarkeit und das Sonderkennzeichen 02567024 gemäß Abschnitt 4.10.1 mit den Schlüsselwerten „2“, „3“ oder „4“ in einem oder mehreren Positionen des Feldes „Faktor“ erforderlich. In diesem Fall wird das Feld „Gesamt-Brutto“ lediglich um den Wert des Gesamtbetrages der Lieferengpasspauschale/n erhöht. Das Sonderkennzeichen 17717446, Faktor und Betrag werden nicht angedruckt. Sie werden nur als letzte Zeile in der Abrechnungsdatei (ABR) als EFP-Segment ergänzt.

4.10.2 E-Rezept

Für die Abgabedokumentation gelten die Bestimmungen des Abgabedatensatzes nach der Technischen Anlage 7.

Bei der Abgabe eines Arzneimittels nach § 15 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V („Wunscharzneimittel“) werden die PZN des abgegebenen Arzneimittels, im Feld „Faktor“ die abgegebene Anzahl und im Feld „Bruttopreis“ der Betrag „0“ eingetragen.

Im Fall eines Austauschs eines verordneten Arzneimittels nach § 129 Absatz 2a SGB V darf die Lieferengpasspauschale nach § 3 Absatz 1a AMPreisV **pro verordnetem Arzneimittel** abgerechnet werden. Zur Berechnung der Lieferengpasspauschale ist die Feststellung der Nichtverfügbarkeit und deren Kennzeichnung über die Zusatzattribute der Gruppen 2 bis 4 erforderlich. Zudem ist das Sonderkennzeichen 17717446 mit dem Faktor = 1 und dem Bruttopreis bzw. Preis anzugeben.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 6 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

4.11 Auseinzelung (in Abschnitt 4.14 unter „wirtschaftliche Einzelmengen“ subsumiert)

4.11.1 Papierrezept

Im Falle einer Auseinzelung im Sinne des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V wird das Sonderkennzeichen 02567053 im Feld „Arzneimittelkennzeichen“ und die berechnete Taxe im gleichnamigen Feld eingetragen. In dem Feld „Faktor“ ist eine „1“ anzugeben. Die PZN der Packung, aus der die Teilmenge entnommen wurde, wird im elektronischen Zusatzdatensatz angegeben. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen unter Abschnitt 4.14.1.

4.11.2 E-Rezept

Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen unter Abschnitt 4.14.2.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 7 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

4.12 Wiederabgabe

4.12.1 Papierrezept

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen sowie im Feld „Taxe“ eine „0“ in eine Zeile gedruckt. Im Anschluss an die abgegebenen Arzneimittel wird einmal das Sonderkennzeichen 02567047 mit der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Arzneimittel im Feld „Faktor“ und mit dem Festzuschlag für die Wiederabgabe nach § 3 Absatz 6 AMPreisV multipliziert mit der im Feld „Faktor“ angegebenen Gesamtanzahl als Taxe gedruckt. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind.

4.12.2 E-Rezept

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen mit der Taxe „0“ angegeben. Im Anschluss an die Abrechnungszeilen der abgegebenen Mittel wird eine Abrechnungszeile mit dem Sonderkennzeichen 02567047 im Feld „PZN_Sonderkennzeichen“, der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Mittel im Feld „Faktor“ und dem Festzuschlag für die Wiederabgabe nach § 3 Absatz 6 AMPreisV multipliziert mit der im Feld „Faktor“ angegebenen Gesamtanzahl im Feld „Bruttopreis“ erstellt.

4.13 Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister) (in Abschnitt 4.14 unter „wirtschaftliche Einzelmengen“ subsumiert)

4.13.1 Papierrezept

Das Sonderkennzeichen 02566993 dient der Abrechnung der Gesamtvergütung für die Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister). Der Gesamtvergütungsbetrag wird im Feld „Taxe“ eingetragen. Das Feld „Faktor“ enthält den Inhalt „1“. Die PZN der Packung(en), aus

der die Teilmengen entnommen wurden, wird im elektronischen Zusatzdatensatz angegeben. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen unter Abschnitt 4.14.1.

4.13.2 E-Rezept

Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen unter Abschnitt 4.14.2.

4.14 Abrechnung von Papierrezepten mit elektronischen Zusatzdaten und Hashwert und E-Rezepten mit Zusatzdaten

Die Angaben zu den Preiskennzeichen beziehen sich auf die Abrechnungen aus öffentlichen Apotheken. Für die Abrechnung durch andere Leistungserbringer gelten ggf. abweichende Preiskennzeichen und Regelungen.

Hinweis:

Aufgrund der Kündigung der Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe zum 31.12.2023 ist bei Stoffen und Gefäßen in den Daten jeweils die PZN der tatsächlichen Packung oder, wenn nicht vorhanden, ein Sonderkennzeichen anzugeben. Die Angabe des Faktors bezieht sich auf die zu dieser PZN angegebene Menge. Bei Angabe eines Sonderkennzeichens ist der Faktor mit „1,000000“ anzugeben.

Zudem ist bei Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV (Sonderkennzeichen 06460702, 09999011) abweichend von den nachfolgenden Regelungen das Preiskennzeichen mit dem Wert „13“ (von der Apotheke tatsächlich geleisteter Apothekeneinkaufspreis) und der tatsächliche Apotheken-einkaufspreis (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld „Preis“ anzugeben.

4.14.1 Papierrezept

Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Abrechnung

- von parenteralen Zubereitungen (Sonderkennzeichen des Bereiches 1.7.1 – 1.7.24), siehe Ziffer 4.14.1 a
- von wirtschaftlichen Einzelmengen (Sonderkennzeichen 02567053, 02566993), siehe Ziffer 4.14.1 b

- von Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten oder Dronabinol) nach Anlage 10 zur Hilfstaxe (Sonderkennzeichen 06461446, 06461423, 06460665, 06460694, 06460748 und 06460754) oder Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV (Sonderkennzeichen 06460702, 09999011), siehe Ziffer 4.14.1 c
- von Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen nach den Anlagen 4, 5, 6, und 7 zur Hilfstaxe (Sonderkennzeichen 02567107, 02567113, 02567136, 09999086, 06461506, 06461512), siehe Ziffer 4.14.1 d

In diesen Abrechnungsfällen sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das nach Zweckbestimmung zutreffende Sonderkennzeichen, in das Feld „Faktor“ der Wert „1“ und in das Feld „Taxe“ der abzurechnende Gesamtbetrag der Taxzeile einzutragen.

Alle Angaben sind in elektronischer Form mit dem nach § 300 SGB V vereinbarten Datensatz an die Krankenkasse zu übermitteln (Rezeptur-Segment). Zu diesem Zweck sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes eine Transaktionsnummer¹ als Zuordnungsmerkmal zu den ergänzenden Rezeptur-Segmenten über dem Feld „Apotheken-Nummer / IK“ sowie eine technische Prüfsumme (sog. Hashwert) in die 2. und 3. Taxzeile einzutragen und gemäß den Festlegungen der Technischen Anlage 3 zu übermitteln.

Die Apotheke bestätigt mit der Unterzeichnung auf dem Verordnungsblatt auch, dass der auf dem Verordnungsblatt aufgedruckte Hashwert aufgrund der hierfür maßgeblichen Angaben erzeugt wurde.

Bildung des Hashwertes

Zur Bildung des Hashwertes werden die folgenden Daten ohne Trennzeichen hintereinander gehängt, zu einer Zeichenkette konvertiert und der MD-5 Hashfunktion² zugeführt:

¹ Vgl. hierzu Ziffer 7 dieser Anlage

² Anmerkung zum MD-5-Hash-Algorithmus:
Für den bezweckten Nachweis, dass eine Datei nicht verändert oder beschädigt wurde, ist MD-5 hinreichend.

| Datenfeld | Formatierung |
|--------------------|--|
| IK der Apotheke | 9 Stellen alphanumerisch |
| Transaktionsnummer | 9 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen (siehe Abschnitt 7) |
| Zeitstempel | JJJJMMDD:HHMMSS:mmm |

Je Herstellungssegment (applikationsfertige Einheit einer parenteralen Zubereitung, wirtschaftliche Einzelmenge, Rezeptur nach Anlage 10 zur Hilfstaxe, weitere Rezeptur nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV, Rezeptur oder Fertigarzneimittelteilmenge nach den Anlagen 4, 5, 6, und 7 zur Hilfstaxe) wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

| Datenfeld | Formatierung |
|---|---|
| Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden | 1 Stelle numerisch |
| Kennzeichen des Herstellenden | 9 Stellen alphanumerisch ggf. mit Vornullen |
| Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung | JJJJMMTT:HHMM |
| Zähler | 2 Stellen alphanumerisch ggf. mit Vornullen |
| Anzahl Einheiten | 2 Stellen alphanumerisch ggf. mit Vornullen |

Je anzugebender PZN innerhalb des Herstellungssegmentes wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

| Datenfeld | Formatierung |
|-------------------|--|
| PZN | Der Wert der PZN ist 8-stellig alphanumerisch |
| Faktorkennzeichen | 2 Stellen alphanumerisch |
| Faktor | 13 Stellen alphanumerisch ggf. mit Vornullen (6 Vor- und 6 Nachkommastellen mit Komma als Dezimaltrennzeichen) |
| Preiskennzeichen | 2 Stellen alphanumerisch |
| Preis | 12 Stellen alphanumerisch Preisangabe in Euro ggf. mit Vornullen mit Komma als Dezimaltrennzeichen |

Felder zur Eingabe in die Hashfunktion - Beispiel:

IK der Apotheke
Transaktionsnummer
Zeitstempel

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden
Kennzeichen des Herstellenden
Herstellungsdatum und Zeitpunkt
Zähler
Anzahl Einheiten

PZN
Faktorkennzeichen
Faktor
Preiskennzeichen
Preis
...
PZN
Faktorkennzeichen
Faktor
Preiskennzeichen
Preis

...

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden
Kennzeichen des Herstellenden
Herstellungsdatum und Zeitpunkt
Zähler
Anzahl Einheiten

PZN
Faktorkennzeichen
Faktor
Preiskennzeichen
Preis
...
PZN
Faktorkennzeichen
Faktor
Preiskennzeichen
Preis

Der aus der MD-5 Hashfunktion resultierende 128 Bit-Wert wird in eine 40-stellige Dezimalzahl mit Vornullen umgewandelt. Diese Zahl wird als Verifizierungsinformation in die 2. und 3. Taxzeile der Arzneiverordnungsblätter wie folgt gedruckt:

2. PZN (10-stellig): Stellen 1-10
2. Faktor (3-stellig): Stellen 11-13
2. Taxe (7-stellig): Stellen 14-20
3. PZN (10-stellig): Stellen 21-30

3. Faktor (3-stellig): Stellen 31-33

3. Taxe (7-stellig): Stellen 34-40

Die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren haben sicher zu stellen, dass die vereinbarten Angaben an die Krankenkassen in Konformität mit dem aufgedruckten Hash-Wert und vollständig übermittelt werden.

Sonderkennzeichen der Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4

Sonderkennzeichen, zu denen es unter den Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 Regelungen zur Beendruckung gibt, werden im Rahmen der in diesem Abschnitt beschriebenen Sachverhalte ausschließlich in den elektronischen Zusatzdaten übermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jedes Sonderkennzeichen maximal nur einmal enthalten sein darf. Fällt hierbei eine Gebühr mehrfach an, wird dies anhand des Feldes „Faktor“ (ZDP-04) kenntlich gemacht. Dabei darf nur ein Vielfaches des Wertes „1000,000000“ im Feld „Faktor“ verwendet werden. Als Faktorkennzeichen (ZDP-03 - 8.2.25 der Technischen Anlage 3 (TA3)) ist der Schlüssel „11“ zu verwenden. Als Preis ist der sich aus der Gebühr und dem in Feld Faktor angegebenen Promillewert ergebende Betrag anzugeben. Dieser Betrag ist sowohl in die Berechnung der Einzeltaxe der Position als auch in die Berechnung des Gesamtbruttos einzubeziehen. Die Zuzahlung und der prozentuale Apothekenabschlag für sonstige Arzneimittel nach § 130 Absatz 1 SGB V verändern sich hierdurch nicht. Sie sind weiterhin auf Basis des Gesamtbruttos für das Arzneimittel bzw. die Rezeptur (Apothekenverkaufspreis), ohne die Gebühren zu berechnen. Als Preiskennzeichen (ZDP-05) ist der entsprechende Schlüssel nach dem Schlüsselverzeichnis 8.2.26 der TA3 zu verwenden. Die Sonderkennzeichen sind in eigenen ZDP-Segmenten des letzten ZDC-Segmentes zu übermitteln.

4.14.1 a Parenterale Zubereitungen

Zur Information: Derzeit kann eine ärztliche Verordnung den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen (Einheiten) handelt.

Die notwendigen Daten sind nach der TA3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln.

Die Anteile der Fertigarzneimittel und Stoffe sind getrennt nach Faktorkennzeichen und PZN je Einheit anzuführen.

Die verarbeiteten Fertigarzneimittel sowie Leerbeutel oder andere Primärpackmittel wie Pumpen, Kassetten und Spritzen - soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben (siehe Ziffer 4 Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe) - sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regelungen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement ZDC-03 aus TA3)

Das Kennzeichen ist ein von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebener Schlüssel des Herstellenden.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)

Bei parenteralen Zubereitungen darf der Zeitstempel aus dem Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung (ZDC-04) nicht später als der Zeitstempel des Erstellungsdatums des Datensatzes (ZDR-05) sein.

Zähler (Datenelement ZDC-05 aus TA3)

Jeder Herstellungsvorgang ist im Feld "Zähler" beginnend mit „1“ lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

Anzahl Einheiten (Datenelement ZDC-06 aus TA3)

Jede innerhalb eines Herstellungsvorgangs hergestellte Einheit ist im Feld "Anzahl Einheiten" beginnend mit „1“ lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

Segment ZDP

Alle Angaben in den untergeordneten ZDP-Segmenten beziehen sich auf die übergeordnete einzelne Einheit des jeweiligen Herstellungsvorgangs.

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel oder der abzurechnende Stoff keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.25 zu befüllen.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Der Faktor ist als Promilleanteil³ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen, Leerbeuteln oder anderen Primärpackmitteln wie Pumpen, Kassetten und Spritzen - soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben, die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Stoffen die PZN nach Anlage 1 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert „1,000000“ angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert „1,000000“ festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Das Preiskennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.26 zu befüllen.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

³ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Leerbeutels bzw. Primärpackmittels) = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Leerbeutels bzw. Primärpackmittels) = Promillewert "3000,000000".

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus dem Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert „1,000000“ anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

4.14.1 b Wirtschaftliche Einzelmengen

Die notwendigen Daten sind nach der Technischen Anlage 3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln.

Die abgegebenen Fertigarzneimittel und Gefäße sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement ZDC-03 aus TA3)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.1 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellers sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)

Bei der Abrechnung der Sonderkennzeichen 02567053 und 02566993 darf der Zeitstempel aus dem Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung (ZDC-04) nicht später als der Zeitstempel des Erstellungsdatums des Datensatzes (ZDR-05) sein.

Zähler (Datenelement ZDC-05 aus TA3)

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist im Feld „Zähler“ eine „1“ anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die Herstellungsvorgänge im Zähler beginnend mit „1“ fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Anzahl Einheiten (Datenelement ZDC-06 aus TA3)

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist im Feld "Anzahl Einheiten" eine "1" anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die hergestellten patientenindividuellen Teilmengen je Herstellungsvorgang im Feld „Anzahl Einheiten“ beginnend mit „1“ fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Segment ZDP

Alle Angaben in den untergeordneten ZDP-Segmenten beziehen sich auf die übergeordnete einzelne Einheit des jeweiligen Herstellungsvorgangs.

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel oder das abzurechnende Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Im Fall der künstlichen Befruchtung ist das Sonderkennzeichen 09999643 im ZDP des letzten ZDC-Segmentes zu übermitteln.

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert „11“ anzugeben.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁴ anzugeben.

Wird bei abgegebenen Fertigarzneimitteln und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Gefäßen die PZN nach Anlage 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 2 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird ausnahmsweise

⁴ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen = Promillewert "3000,000000", Teilmenge von 7 Tabl. aus einer Packung à 28 Tabl. = Promillewert "250,000000".

ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert „1,000000“ angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert „1,000000“ festgelegt).

Im Fall der künstlichen Befruchtung ist bei dem Sonderkennzeichen 09999643 der Faktor mit „1000,000000“ anzugeben.

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Das Preiskennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.26 zu befüllen.

Im Fall der künstlichen Befruchtung ist bei dem Sonderkennzeichen 09999643 das Preiskennzeichen mit „90“ anzugeben.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert „1,000000“ anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

Im Fall der künstlichen Befruchtung ist bei dem Sonderkennzeichen 09999643 der Preis mit „0,00“ bzw. „00“ anzugeben.

4.14.1 c Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe oder Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV

Zur Information: Bei der Abrechnung von Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe oder Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV kann eine ärztliche Verordnung immer nur eine Rezeptur umfassen.

Die notwendigen Daten sind nach der Technischen Anlage 3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln.

Die verarbeiteten Fertigarzneimittel, Stoffe und Gefäße sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Je Verordnung (Rezeptur) ist ein ZDC-Segment mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement ZDC-03 aus TA3)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.1 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellenden sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)

Der Zeitstempel (ZDC-04) ist aus dem Abgabedatum und dem Zeitpunkt „00:00“ zu bilden.

Zähler (Datenelement ZDC-05 aus TA3)

Im Feld „Zähler“ ist eine „1“ anzugeben.

Anzahl Einheiten (Datenelement ZDC-06 aus TA3)

Im Feld "Anzahl Einheiten" ist eine "1" anzugeben.

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Für das abzurechnende Fertigarzneimittel, den abzurechnenden Stoff oder das Gefäß ist die PZN der tatsächlich eingesetzten Packung anzugeben. Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel, der abzurechnende Stoff oder das Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 bzw. 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Im Fall der künstlichen Befruchtung ist das Sonderkennzeichen 09999643 im ZDP des letzten ZDC-Segmentes zu übermitteln.

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert „11“ anzugeben.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁵ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Stoffen und Gefäßen die PZN nach Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert „1,000000“ angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert „1,000000“ festgelegt).

Im Fall der künstlichen Befruchtung ist bei dem Sonderkennzeichen 09999643 der Faktor mit „1000,000000“ anzugeben.

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe ist das Preiskennzeichen nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 mit dem Wert „14“ (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPreisV)) und der Abrechnungspreis nach den Anlagen 1, 2 und 10 zur Hilfstaxe (inklusive der in Anlage 10 zur Hilfstaxe festgelegten fixen bzw. prozentualen Zuschläge) im Feld „Preis“ anzugeben. Sofern bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe der tatsächliche Einkaufspreis der Apotheke als Abrechnungsgrundlage geregelt ist, ist ebenfalls das Preiskennzeichen „14“ und im Feld „Preis“ der Abrechnungspreis (inklusive der in Anlage 10 der Hilfstaxe festgelegten fixen bzw. prozentualen Zuschläge) anzugeben.

Bei Rezepturen (Sonderkennzeichen 09999011, 06460702) ist bei Stoffen und Gefäßen, die in den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe aufgeführt sind das Preiskennzeichen mit dem Wert „14“ und der Abrechnungspreis nach den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld „Preis“ anzugeben. Bei Stoffen und Gefäßen, die nicht in den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe aufgeführt sind ist das

⁵ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "3000,000000".
Ein Stoffgebinde von 50g = Promillewert „1000,000000“, daraus entnommen 2g = Promillewert „40,000000“.
Ein Gefäßgebinde von 10St = Promillewert „1000,000000“, daraus entnommen 1St = Promillewert „100,000000“.

Preiskennzeichen mit dem Wert „13“ (von der Apotheke tatsächlich geleisteter Apotheken-einkaufspreis) und der tatsächliche Apothekeneinkaufspreis (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld „Preis“ anzugeben. Bei in Rezepturen verarbeiteten Fertigarzneimittelteilmengen ist das Preiskennzeichen „11“ sowie der Apothekeneinkaufspreis nach AMPreisV (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) anzugeben.

Im Fall der künstlichen Befruchtung ist bei dem Sonderkennzeichen 09999643 das Preiskennzeichen mit „90“ anzugeben.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert „1,000000“ anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

Liegt bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe oder bei Rezepturen die hergestellte Menge oberhalb der in § 5 Absatz 3 AMPreisV festgelegten Grundmenge, sind bei den Zuschlägen nach § 5 Absatz 3 AMPreisV (Arbeitspreise) der Faktor und der Zuschlag im Feld „Preis“ entsprechend anzupassen⁶.

Im Fall der künstlichen Befruchtung ist bei dem Sonderkennzeichen 09999643 der Preis mit „0,00“ bzw. „,00“ anzugeben.

Datum und Uhrzeit (Datenelement ZDR-05 aus TA3)

Der Zeitstempel des Erstellungsdatums des Datensatzes (ZDR-05) ist aus dem Abgabedatum und der tatsächlichen Uhrzeit zu bilden.

4.14.1 d Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen nach den Anlagen 4, 5, 6, und 7 zur Hilfstaxe („Substitutionsarzneimittel“)

⁶ Beispiel: Grundmenge gemäß AMPreisV 300g = 6 €, Rezepturmenge (z.B. 100g) ≤ Grundmenge gemäß AMPreisV = 1x6 € = 6 € = Faktor „1000,000000“ und Feld „Preis“ „6,00“. Rezepturmenge (z.B. 500g) > Grundmenge gemäß AMPreisV ≤ doppelte Grundmenge (600g) = 1,5 x 6 € = 9 € = Faktor „1500,000000“ und Feld „Preis“ „9,00“.

Zur Information: Bei der Abrechnung von Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen nach den Anlagen 4, 5, 6 und 7 zur Hilfstaxe kann eine ärztliche Verordnung immer nur eine Rezeptur bzw. Fertigarzneimittelteilmenge mit einer Anzahl Einzeldosen für den Bedarf von einem oder mehreren Tagen umfassen.

Die notwendigen Daten sind nach der Technischen Anlage 3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement ZDC-03 aus TA3)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.1 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellenden sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)

Das Herstellungsdatum und der Zeitpunkt der Herstellung sind in diesem Fall mit dem jeweiligen Datum der Abgabe und dem Zeitpunkt der Abgabe zu füllen. Zur Vereinfachung kann die Uhrzeit pauschal auf "00:01" gesetzt werden. Der Zeitstempel aus dem Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung (ZDC-04) darf nicht später als der Zeitstempel des Erstellungsdatums des Datensatzes (ZDR-05) sein.

Zähler (Datenelement ZDC-05 aus TA3)

Die Abgabevorgänge sind im Feld „Zähler“ beginnend mit „1“ fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Anzahl Einheiten (Datenelement ZDC-06 aus TA3)

Bei der Abrechnung sind die patientenindividuellen Einzeldosen je Abgabevorgang im Feld „Anzahl Einheiten“ beginnend mit „1“ fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Für das abzurechnende Fertigarzneimittel, den Stoff oder das Gefäß ist die PZN der tatsächlich eingesetzten Packung anzugeben.

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel, der abzurechnende Stoff oder das Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 bzw. 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert „11“ anzugeben.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁷ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge.

Wird bei Stoffen und Gefäßen die PZN nach Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert „1,000000“ angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert „1,000000“ festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Für die verarbeiteten Fertigarzneimittel, Stoffe und Gefäße ist das Preiskennzeichen nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 mit dem Wert „14“ (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPreisV) anzugeben. Besteht eine Vereinbarung zum Abrechnungspreis zwischen der Apotheke und der Krankenkasse ist nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 das Preiskennzeichen mit dem Wert „15“ anzugeben.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

⁷ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung(eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "3000,000000".

Ein Stoffgebinde von 50g = Promillewert „1000,000000“, daraus entnommen 2g = Promillewert „40,000000“.

Ein Gefäßgebinde von 10St = Promillewert „1000,000000“, daraus entnommen 1St = Promillewert „100,000000“.

Der Preis ist mit „0,00“ anzugeben.

Bei der Abrechnung von Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen nach den Anlagen 4, 5, 6, und 7 zur Hilfstaxe („Substitutionsarzneimittel“) ist **zusätzlich einmal je Abgabevorgang mit den in diesem Abgabevorgang eingesetzten Einzeldosen** ein ZDP-Segment mit folgenden Angaben zu übermitteln:

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Anzugeben ist das jeweils zutreffende Sonderkennzeichen nach Anlage 4, 5, 6 und 7 zur Hilfstaxe (02567107, 02567113, 02567136, 09999086, 06461506, 06461512).

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.25 mit den Werten „55“ oder „57“ anzugeben.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Im Feld Faktor ist hier abweichend die abzurechnende Einzeldosis in Milligramm anzugeben.

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Das Preiskennzeichen ist nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 mit dem Wert „14“ (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPreisV) anzugeben.

Besteht eine Vereinbarung zum Abrechnungspreis zwischen der Apotheke und der Krankenkasse ist nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 das Preiskennzeichen mit dem Wert „15“ anzugeben.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

Als Preis ist der nach den Anlagen 4, 5, 6 und 7 vereinbarte Preis für die verordnete Einzeldosis anzugeben.

Besteht eine Vereinbarung zum Abrechnungspreis zwischen der Apotheke und der Krankenkasse, ist der entsprechend vereinbarte Preis anzugeben.

Vorschlag GKV-SV:

Müssen gesonderte Posten (z.B. kindergesicherte Verschlüsse, BTM-Gebühren) abgerechnet werden, sind diese in zusätzlichen ZDP-Segmenten mit PZN, Faktor und Preis abzurechnen. Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Der Abrechnungspreis (nur auf Rezeptebene ausgewiesen) ergibt sich aus dem in der Hilfstaxe vereinbarten Abrechnungspreis für die Anzahl an Einzeldosen nach der jeweiligen Anlage zur Hilfstaxe sowie z. B. kindergesicherte Verschlüsse, BTM-Gebühren .

Aufgrund der auf die gesamte Abgabemenge bezogenen Preisbildung in der Hilfstaxe kann der Abrechnungspreis von der Summe der Preise der Einzeldosen abweichen.

4.14.2 E-Rezept

Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Abrechnung

- von parenteralen Zubereitungen (Sonderkennzeichen des Bereiches 1.7.1 – 1.7.24), siehe Ziffer 4.14.2 a
- von wirtschaftlichen Einzelmengen (Sonderkennzeichen 02567053, 02566993), siehe Ziffer 4.14.2 b
- von Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten oder Dronabinol) nach Anlage 10 zur Hilfstaxe (Sonderkennzeichen 06461446, 06461423, 06460665, 06460694, 06460748 und 06460754) oder Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV (Sonderkennzeichen 06460702, 09999011), siehe Ziffer 4.14.2 c

sofern sie keine Betäubungsmittel oder T-Rezept-pflichtige Substanzen enthalten.

In diesen Abrechnungsfällen sind im Abgabedatensatz das nach Zweckbestimmung zutreffende Sonderkennzeichen, in das Feld „Faktor“ der Wert „1“ und in das Feld „Bruttopreis“ der abzurechnende Gesamtbetrag einzutragen.

Alle Angaben sind in elektronischer Form mit dem nach § 300 SGB V vereinbarten Datensatz an die Krankenkasse zu übermitteln.

Regelung zu Nachkommastellen

Beim E-Rezept spielt bei den Faktoren, insbesondere bei den Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3, die Anzahl der Nachkomma-Nullen keine Rolle, solange die maximale Anzahl der Nachkommastellen nicht überschritten wird. Die Vorgabe, das Feld mit „1,000000“ zu füllen, darf im FHIR zum Beispiel auch als Dezimalwert 1 oder 1.000000 interpretiert werden.

Beschreibung E-Rezept-Datenfelder

Je Herstellung und applikationsfertiger Einheit einer parenteralen Zubereitung, einer wirtschaftlichen Einzelmenge, einer Rezeptur nach Anlage 10 der Hilfstaxe oder einer Rezeptur nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV werden die entsprechenden Datenfelder des Abgabedatensatzes übermittelt.

| Datenfeld | Formatierung |
|---|--|
| Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden | 1 Stelle numerisch |
| Kennzeichen des Herstellenden | 9 Stellen numerisch |
| Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung | Die Angabe muss im Format ISO 8601 erfolgen, z. B.: YYYY-MM-DDTHH:MM:00Z oder YYYY-MM-DDThh:mm:ss+zz:zz |
| Zähler Herstellungssegment | 1-2 Stellen numerisch |
| Zähler Einheit | 1-n Stellen numerisch |
| Zähler Abrechnungsposition | 1-n Stellen numerisch |
| PZN_Sonderkennzeichen | Der Wert der PZN ist 8-stellig alphanumerisch und ggf. mit Vornullen zu formatieren. |
| Chargenbezeichnung | 1-20 Stellen alphanumerisch |
| Faktorkennzeichen | 2 Stellen alphanumerisch |
| Faktor | 1-13 Stellen numerisch (bis zu 6 Vor- und bis zu 6 Nachkommastellen mit Dezimaltrennzeichen) |
| Preiskennzeichen | 2 Stellen alphanumerisch |
| Preis | 1-12 Stellen numerisch Preisangabe in Euro (bis zu 9 Vor- und bis zu 2 Nachkommastellen mit Dezimaltrennzeichen) |

4.14.2 a Parenterale Zubereitungen

Zur Information: Derzeit kann eine ärztliche Verordnung den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen (Einheiten) handelt.

Die Anteile der Fertigarzneimittel und Stoffe sind getrennt nach Faktorkennzeichen und PZN je Einheit anzuführen.

Die verarbeiteten Fertigarzneimittel sowie Leerbeutel oder andere Primärpackmittel wie Pumpen, Kassetten und Spritzen - soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben (siehe Ziffer 4 Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe) - sind mit PZN, Stückzahl der Packung bzw. Teilmenge der Packungsmenge, dem entsprechenden Faktor und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regelungen:

Je Herstellungsvorgang ist ein Herstellungssegment mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Kennzeichen ist ein von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebener Schlüssel des Herstellenden.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei parenteralen Zubereitungen darf der Zeitstempel aus dem Feld „Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung“ nicht später als der Zeitstempel der Signatur sein.

Zähler Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Jede Einheit ist im Feld "Zähler" beginnend mit „1“ lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

Je Einheit, die im Rahmen des übergeordneten Herstellungsvorganges produziert wurde, ist ein Einheitssegment mit folgenden Angaben zu erstellen:

Zähler Einheit (Datenelement im Abgabedatensatz)

Jede innerhalb eines Herstellungsvorgangs hergestellte Einheit ist im Feld "Zähler Einheit" beginnend mit „1“ lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

Alle Angaben in den untergeordneten Abrechnungspositionen beziehen sich auf die übergeordnete einzelne Einheit des jeweiligen Herstellungsvorgangs.

Zähler Abrechnungsposition (Datenelement im Abgabedatensatz)

Jede Abrechnungsposition ist im Feld „Zähler Abrechnungsposition“ beginnend mit „1“ lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

PZN (Datenelement im Abgabedatensatz)

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel oder der abzurechnende Stoff keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Faktorkennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.25 zu befüllen.

Faktor (Datenelement im Abgabedatensatz)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁸ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen, Leerbeuteln oder anderen Primärpackmitteln wie Pumpen, Kassetten und Spritzen - soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben, die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Stoffen die PZN nach Anlage 1 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert „1,000000“ angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert „1,000000“ festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

⁸ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung (eines Fertigarzneimittels oder Leerbeutels bzw. Primärpackmittels) = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels oder Leerbeutels bzw. Primärpackmittels) = Promillewert "3000,000000".

Das Preiskennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.26 zu befüllen.

Preis (Datenelement im Abgabedatensatz)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus dem Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert „1,000000“ anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

4.14.2 b Wirtschaftliche Einzelmengen

Die abgegebenen Fertigarzneimittel und Gefäße sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist genau ein Herstellungssegment, bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) ist je Herstellungsvorgang ein Herstellungssegment mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.2 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellers sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei der Abrechnung der Sonderkennzeichen 02567053 und 02566993 darf der Zeitstempel aus dem Feld „Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung“ nicht später als der Zeitstempel der Signatur sein.

Zähler Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist im Feld „Zähler“ eine „1“ anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die Herstellungsvorgänge im Zähler beginnend mit „1“ fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Zähler Einheit (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist im Feld "Zähler Einheit" eine "1" anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die hergestellten patientenindividuellen Teilmengen je Herstellungsvorgang im Feld “ Zähler Einheit“ beginnend mit „1“ fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Alle Angaben in den untergeordneten Abrechnungspositionen beziehen sich auf die übergeordnete einzelne Einheit des jeweiligen Herstellungsvorgangs.

Zähler Abrechnungsposition (Datenelement im Abgabedatensatz)

Jede Abrechnungsposition ist im Feld „Zähler Abrechnungsposition“ beginnend mit „1“ lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

PZN (Datenelement im Abgabedatensatz)

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel oder das abzurechnende Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert „11“ anzugeben.

Faktor (Datenelement im Abgabedatensatz)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁹ anzugeben.

⁹ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen = Promillewert "3000,000000", Teilmenge von 7 Tabl. aus einer Packung à 28 Tabl. = Promillewert "250,000000".

Wird bei abgegebenen Fertigarzneimitteln und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Gefäßen die PZN nach Anlage 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebene Menge. Wird ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert „1,000000“ angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert „1,000000“ festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Preiskennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.26 zu befüllen.

Preis (Datenelement im Abgabedatensatz)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert „1,000000“ anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

4.14.2 c Rezepturen nach der Anlage 10 zur Hilfstaxe oder Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV

Zur Information: Bei der Abrechnung von Rezepturen nach der Anlage 10 zur Hilfstaxe oder Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 der AMPreisV kann eine ärztliche Verordnung immer nur eine Rezeptur umfassen.

Die verarbeiteten Fertigarzneimittel, Stoffe und Gefäße sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Je Verordnung (Rezeptur) ist ein Herstellungssegment mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.2 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellenden sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Der Zeitstempel ist aus dem Abgabedatum und dem Zeitpunkt „,00:00“ zu bilden.

Zähler Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Im Feld „Zähler Herstellung“ ist eine „,1“ anzugeben.

Zähler Einheit (Datenelement im Abgabedatensatz)

Im Feld "Zähler Einheit" ist eine "1" anzugeben.

PZN (Datenelement im Abgabedatensatz)

Für das abzurechnende Fertigarzneimittel, den abzurechnenden Stoff oder das Gefäß ist die PZN der tatsächlich eingesetzten Packung anzugeben. Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel, der abzurechnende Stoff oder das Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 bzw. 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert „,11“ anzugeben

Faktor (Datenelement im Abgabedatensatz)

Der Faktor ist als Promilleanteil¹⁰ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegenden Menge.

¹⁰ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "3000,000000".
Ein Stoffgebinde von 50g = Promillewert „,1000,000000“, daraus entnommen 2g = Promillewert „,40,000000“.
Ein Gefäßgebinde von 10St = Promillewert „,1000,000000“, daraus entnommen 1St = Promillewert „,100,000000“.

Wird bei Stoffen und Gefäßen die PZN nach Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert „1,000000“ angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert „1,000000“ festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe ist das Preiskennzeichen nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 mit dem Wert „14“ (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPreisV)) und der Abrechnungspreis nach den Anlagen 1, 2 und 10 zur Hilfstaxe (inklusive der in Anlage 10 zur Hilfstaxe festgelegten fixen bzw. prozentualen Zuschläge) im Feld „Preis“ anzugeben. Sofern bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe der tatsächliche Einkaufspreis der Apotheke als Abrechnungsgrundlage geregelt ist, ist ebenfalls das Preiskennzeichen „14“ und im Feld „Preis“ der Abrechnungspreis (inklusive der in Anlage 10 der Hilfstaxe festgelegten fixen bzw. prozentualen Zuschläge) anzugeben.

Bei Rezepturen (Sonderkennzeichen 09999011, 06460702) ist bei Stoffen und Gefäßen, die in den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe aufgeführt sind, das Preiskennzeichen mit dem Wert „14“ (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen) und der Abrechnungspreis nach den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld „Preis“ anzugeben.

Bei Stoffen und Gefäßen, die nicht in den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe aufgeführt sind ist das Preiskennzeichen mit dem Wert „13“ (von der Apotheke tatsächlich geleisteter Apothekeneinkaufspreis) und der tatsächliche Apothekeneinkaufspreis (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld „Preis“ anzugeben. Bei in den Rezepturen verarbeiteten Fertigarzneimittelteilmengen ist das Preiskennzeichen „11“ sowie der Apothekeneinkaufspreis nach AMPreisV (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) anzugeben.

Preis (Datenelement im Abgabedatensatz)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei

dem der Faktor per Definition mit dem Wert „1,000000“ anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung anzugeben.

Liegt bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe oder bei Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV die hergestellte Menge oberhalb der in § 5 Absatz 3 AMPreisV festgelegten Grundmenge, sind bei den Zuschlägen nach § 5 Absatz 3 AMPreisV (Arbeitspreis) der Faktor und der Zuschlag im Feld „Preis“ entsprechend anzupassen¹¹.

4.15 Wirkstoffverordnungen

4.15.1 Papierrezept

Für die Angabe zum Vorliegen einer Wirkstoffverordnung sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das Sonderkennzeichen 06460487 sowie in das Feld „Taxe“ der Betrag „0“ einzutragen. Das Feld „Faktor“ erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

¹¹ Beispiel: Grundmenge gemäß AMPreisV 300g = 6 €.

Rezepturmenge (z.B. 100g) ≤ Grundmenge gemäß AMPreisV = $1 \times 6 \text{ €} = 6 \text{ €}$ = Faktor „1000,000000“ und Feld „Preis“ „6,00“.

Rezepturmenge (z.B. 500g) > Grundmenge gemäß AMPreisV ≤ doppelte Grundmenge (600g) = $1,5 \times 6 \text{ €} = 9 \text{ €}$ = Faktor „1500,000000“ und Feld „Preis“ „9,00“.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|---------------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 15 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

"1" = keine Wirkstoffverordnung oder leere Verordnungszeile

"2" = Wirkstoffverordnung

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld „Faktor“ ausschließlich für das Sonderkennzeichen 06460487 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 3 Absatz 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Rezeptbedruckung, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 06460487 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld des EFP-Segments der TA3 zu übermitteln¹².

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 06460487 notwendigen Bedruckung von Abrechnungszeilen über die dritte Zeile hinaus haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Die Anwendung des Sonderkennzeichens ist nur gestattet, wenn dies in ergänzenden Verträgen (z.B. nach §§ 129 Absatz 5, 63, 64a, 140a SGB V) zwischen Krankenkassen und Apotheken bzw. deren Verbänden entsprechend geregelt ist.

Die über das Sonderkennzeichen geschlüsselten Informationen zur Wirkstoffverordnung können auch auf anderen Wegen für das oben genannte Feld im EFP-Segment bereitgestellt werden (z.B. elektronische Übermittlung per FiveRX), die vorab gesondert zwischen den Partnern des Rahmenvertrages vereinbart werden müssen.

¹² Bis zur Einführung des Feldes im EFP-Segment in der TA3 wird die Information über erfolgte Wirkstoffverordnungen einzelnen Krankenkassen auf Anforderung von den Apothekenabrechnungsstellen als CSV-Datei zur Verfügung gestellt.

4.15.2 E-Rezept

Für die Angabe zum Vorliegen einer Wirkstoffverordnung ist im Abgabedatensatz das entsprechende Zusatzattribut mit Gruppe und Schlüssel anzugeben.

Die Anwendung des Zusatzattributes ist nur gestattet, wenn dies in ergänzenden Verträgen (z.B. nach §§ 129 Absatz 5, 63, 64a, 140a SGB V) zwischen Krankenkassen und Apotheken bzw. deren Verbänden entsprechend geregelt ist.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|--------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 4 | Seite: 16 | Stand: 31.03.2025 |
| Sonderfälle | | | | |

4.16 Ersatzverordnung

4.16.1 Papierrezept

Für die Angabe zum Vorliegen einer Ersatzverordnung nach §31 Absatz 3 Satz 7 SGB V ist vor dem Eintrag für das neu verordnete Mittel (Taxzeile) in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das Sonderkennzeichen 06461067 einzufügen. Im Feld ”Faktor“ ist der Wert "1" sowie in das Feld ”Taxe“ der Betrag Null „,0“ einzutragen. Nachfolgend ist die PZN der abgegebenen Packung in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", in das Feld "Faktor" ist die Anzahl der abgegebenen Packungen und in das Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der abgegebenen Packungen einzutragen. Das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „,0“ gefüllt.

Die Regelungen von Abschnitt 5 sind zu beachten.

4.16.2 E-Rezept

Für die Angabe zum Vorliegen einer Ersatzverordnung ist im Abgabedatensatz das Zusatzattribut mit Gruppe und Schlüssel anzugeben.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 5 | Seite: 1 | Stand: 31.03.2025 |
| Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen | | | | |

5 Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen für Papierrezepte

| Kennzeichen | Bedruckung | alternative Ermittlung |
|---------------------------------|--|---|
| künstliche Befruchtung | Notwendig auf Arzneiverordnungsblättern zur künstlichen Befruchtung, sonst nicht | Keine |
| Ersatzverordnung | Notwendig, wenn eine Ersatzverordnung dokumentiert werden soll, sonst nicht | Keine |
| Nichtverfügbarkeit | Notwendig, wenn eine Nichtverfügbarkeit dokumentiert werden soll, sonst nicht | Keine |
| Wirkstoffverordnung | Notwendig, wenn eine Wirkstoffverordnung dokumentiert werden soll, sonst nicht | Keine |
| abgegebene Mittel ¹³ | maximal 3 Positionen | Keine |
| Beschaffungskosten | Notwendig, wenn Beschaffungskosten dokumentiert werden sollen | Keine |
| Botendienst | Notwendig, wenn Botendienst dokumentiert werden soll. | Zuschlag nach § 129 Absatz 5g SGB V (Botendienstgebühr) |

¹³ Zu den abgegebenen Mitteln zählen auch alle in Anhang 1 und Anhang 2 genannten Sonderkennzeichen, die keine Produktabgabe oder Leistung dokumentieren, sondern nur steuernde Funktion haben.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|--------------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 5 | Seite: 2 | Stand: 31.03.2025 |
| Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfs- mittelnummern und Sonderkennzeichen | | | | |

| | | |
|-----------------|--|--|
| Wiederabgabe | Notwendig, wenn die Wiedergabe dokumentiert werden soll, aber nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind | Festzuschlag für die Wiederabgabe nach § 3 Absatz 6 AMPreisV je Nullposition von verschreibungspflichtigen FAM von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen |
| Noctu | Notwendig, wenn Noctu dokumentiert werden soll, aber nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind | Gebühr nach § 6 AMPreisV von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen, zusätzlich verifizierbar durch das Noctu-Kennzeichen des Arztes |
| BTM-Gebühr | Notwendig, wenn die BTM-Gebühr dokumentiert werden soll, aber nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind | Gebühr nach § 7 der AMPreisV für die Abgabe eines Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 1 Absatz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung nachzuweisen ist. Je BTM-Position auf dem Arzneiverordnungsblatt |
| T-Rezept-Gebühr | Nur wenn Arzneimittel nach § 3a Arzneimittelverschreibungsverordnung zu dokumentieren sind | Gebühr nach § 7 der AMPreisV bei der Abgabe von Arzneimitteln nach § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung |

Wenn entsprechend dieser Vorgaben gedruckt wird, haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 6 | Seite: 1 | Stand: 31.03.2025 |
| Belegnummer nach § 5 Absatz 2 Buchstabe "x" | | | | |

6 Belegnummer nach § 5 Absatz 2 Buchstabe "x"

Die Belegnummer ist auf Seiten der Apotheke von der Stelle auf dem Verordnungsblatt aufzutragen, die das Image und den Datensatz erstellt. Die Belegnummer ist im Abrechnungsdatensatz (TA7) im entsprechenden Datenfeld anzugeben. Sie ist wie folgt aufzubauen:

| | | | |
|---------|-------|---|--|
| Stelle | 1 | = | Abrechnungsjahr (z. B. für 2007 = "7") |
| Stellen | 2-3 | = | Abrechnungsmonat (mit führender Null, z. B. Mai = "05") |
| Stellen | 4-11 | = | Zählnummer (nur Ziffern 0 bis 9 zulässig) |
| Stellen | 12-18 | = | Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt |

Die Zählnummer ist auf die Stelle, die die Belegnummer bildet, bezogen. Innerhalb des Abrechnungsmonats muss die Zählnummer eindeutig sein. Führende Nullen müssen aufgetragen werden.

Als Identifikationsmerkmal ist das Institutionskennzeichen ohne die ersten beiden Stellen (=Klassifikationszeichen) aufzutragen. Anstelle des Institutionskennzeichens können Abrechnungsstellen bzw. Rechenzentren ein dreistelliges Identifikationsmerkmal verwenden, das auf Antrag vom DAV vergeben wird. Der DAV unterrichtet die Spitzenverbände über die vergebenen Identifikationsmerkmale.

Die Belegnummer ist grundsätzlich auf der Rückseite des Verordnungsblattes aufzutragen. Ein Aufdruck auf der Vorderseite ist zulässig, wenn dadurch sonstige Angaben nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragung ist zwischen der Zählnummer und dem Identifikationsmerkmal ein Leerzeichen vorzusehen.

Die Stelle, die die Belegnummer vergibt, hat sicherzustellen, dass die Belegnummer auf dem Verordnungsblatt, dem dazugehörigen Image und dem Datensatz identisch und, bezogen auf das Identifikationsmerkmal, eindeutig ist.

Die Eindeutigkeit der Belegnummer muss für Papier- und E-Rezept übergreifend erfolgen.

| | | | | |
|---|----------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V | Technische Anlage 1 | Abschnitt 7 | Seite: 1 | Stand: 31.03.2025 |
| Transaktionsnummer | | | | |

7 Transaktionsnummer (nur für Papierrezepte)

Bei der Transaktionsnummer handelt es sich um eine neunstellige Dezimalzahl, wobei die letzte Ziffer eine Prüfziffer ist.

Aufbau: ddddddddp

d = Dezimalzahl (0 bis 9)

p = Prüfziffer (0 bis 9)

Bei dem gewählten Prüfziffernverfahren handelt es sich um Modulo 10 mit Gewichtung. Es ist an das Prüfziffernverfahren des EAN-13 Codes angelehnt. Dabei werden die einzelnen Ziffern der zunächst achtstelligen Transaktionsnummer alternierend mit 1 und 3 gewichtet. Das Ergebnis wird nach der Gewichtung aufaddiert und durch 10 dividiert. Der Rest, der sich bei der Division ergibt, stellt die Prüfziffer dar und wird an die achtstellige Transaktionsnummer angehängt (siehe Beispiel).

Beispiel für die Ermittlung einer Prüfziffer für die achtstellige Transaktionsnummer „12345678“:

Transaktionsnummer ohne Prüfziffer: 1 2 3 4 5 6 7 8

Gewicht: 1 3 1 3 1 3 1 3

Ermittlung der gew. Quersumme 1 6 3 12 5 18 7 24 = 76

Division durch 10: 76/10 = 7 Rest 6

Gültige Transaktionsnummer: 123456786

Als Mindestanforderung muss der Nummernkreis pro Apotheke so gestaltet sein, dass mindestens ein Jahr lang keine doppelte Transaktionsnummer auftritt. Ansonsten ist die Gestaltung des Aufbaus der achtstelligen Transaktionsnummer im oben beschriebenen Rahmen dem Apothekenverwaltungssystem (AVS) überlassen.